



Ortsgemeinde Bleialf

Bebauungsplan „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ 2. Änderung gemäß § 13a BauGB

**Textliche Festsetzungen
Stand: 04. April 2019
Entwurf**

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
1.1	Art der baulichen Nutzung.....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung	3
1.3	Überbaubare Grundstücksfläche.....	4
1.4	Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen	4
1.5	Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss an Verkehrsflächen	4
1.6	Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	4
1.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	4
1.8	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	5
1.9	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	5
1.10	Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen	5
2	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ...	5
2.1	Sachlicher Geltungsbereich	5
2.2	Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen.....	6
2.3	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen	6
3	Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien.....	7
4	Anhang zu den Textlichen Festsetzungen	9
4.1	Pflanzenliste.....	9
4.2	Sortimentsliste der Ortsgemeinde Bleialf.....	10

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauGB)

Gemäß der Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Nutzungsarten festgesetzt:

SO_{EZH} = Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“

Im Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von **1.800 m²** zulässig, dessen Warensortiment sich gemäß Sortimentsliste¹ der Ortsgemeinde Bleialf auf nahversorgungsrelevante Sortimente beschränkt:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheits- und Körperpflege
- sonstige nahversorgungsrelevante Sortimente,
- wechselnde Güter des mittel- bis langfristigen Bedarfs (sog. Aktionswaren).

Unter dem Begriff Aktionswaren sind solche Artikel zu verstehen, die nicht dauerhaft Teil des Kernsortiments sind, in regelmäßigen Abständen wechseln und in ihrer Gesamtheit eine den Nahversorgungsartikeln nur untergeordnete Verkaufsfläche einnehmen.

Randsortimente, die dauerhaft angeboten werden, aber nicht zum Kernsortiment gezählt werden, sind auf einem Anteil von maximal 10 % (*aus B-Plan 2008*) der Verkaufsfläche zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird als Höchstgrenze gemäß Planeintrag festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird eine Überschreitung der Grundfläche für Stellplätze und ihre Zufahrten im Sondergebiet bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zugelassen.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird definiert über die Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens. Bezugspunkt ist die Höhenlage der nächstgelegenen anbaufähigen öffentlichen Verkehrsfläche – die Bahnhofstraße – bezogen auf die Mitte der straßenseitigen Fassade, gemessen rechtwinklig zur Straßenachse in Fahrbahnmitte. Die Oberkante Erdgeschossrohfußboden darf max. 1,50 m unter dem zuvor definierten Bezugspunkt liegen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO durch Eintrag in die Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt.

- Der Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhen baulicher Anlagen (Firsthöhe) ist die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens über NN.
- Die Firsthöhe (FH) wird definiert als das senkrecht auf der Wand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der Oberkante der Dachkonstruktion.

¹ Sortimentsliste gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Ortsgemeinde Bleialf (siehe Anhang)

Eine Überschreitung des festgesetzten Höchstmaßes durch technische Anlagen von maximal 25% ist ausnahmsweise zulässig. Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundfläche höchstens 10% des Gebäudes ausmachen.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch die Eintragung der Firstrichtung in die Planzeichnung definiert.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, 14 und 21a BauNVO)

Die Errichtung von ebenerdigen, nicht überdachten Stellplätzen ist sowohl innerhalb der überbaubaren Flächen des Sondergebietes SO_{EZH} als auch in den eigens dafür gekennzeichneten Flächen [ST] zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausnahmsweise zulässig.

1.5 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss an Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ VW festgesetzt (vgl. Planzeichnung).

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes SO_{EZH} erfolgt ausschließlich über den in der Planzeichnung eingetragenen Bereich für die Ein- und Ausfahrt.

Die innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Bereiches dargestellte Ein- und Ausfahrt darf eine Breite von maximal 8,00 m nicht überschreiten.

1.6 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Auf den im Plan festgesetzten Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist die Rückhaltung in Becken und Bauwerken sicherzustellen und für ein Volumen von 50 l/m² auszulegen.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Beläge

Neu anzulegende Kfz-Stellplätze sowie Lager- und Abstellflächen sind mit wasserdurchlässigem Material auszuführen, soweit dort keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder abgestellt werden.

1.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die RWE Deutschland AG erhält gemäß der Planzeichnung ein Leitungsrecht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Im Sondergebiet wird ein Leistungsrecht zugunsten der Ortsgemeinde sowie des Eifelkreises Bitburg-Prüm ohne örtliche Definition festgesetzt.

1.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen²

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.9.1 Stellplatzbegrünung

Auf der privaten Park- / Stellplatzanlage im Sondergebiet SO_{EZH} ist je fünf Stellplätze mindestens ein geeigneter Laubbaum aus der Artenliste als Hochstamm zu pflanzen.

Die Baumpflanzungen erfolgen innerhalb von Grünflächen oder sind mit Grünflächen bzw. unbefestigten Flächen oder Baumscheiben in einer dem Standort entsprechenden Größe zu versehen. Die Baumscheiben können auch überfahrbar ausgeführt werden.

1.9.2 Begrünung der Fassaden

Zur landschaftlichen Einbindung des Baukörpers sind Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,00 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, mit je zwei Kletterpflanzen zu begrünen. An den Wänden sind hierzu entsprechende Kletterhilfen zu installieren.

1.9.3 Randliche Eingrünung A1 und A2

In den in der Planzeichnung mit A1 und A2 bezeichneten Flächen sind je 100 m² Fläche 50 Wildsträucher zu pflanzen. Die Pflanzen sind aus der Artenliste im Anhang auszuwählen. In den 3,00 m breiten Bereichen ist eine zweireihige Pflanzung anzulegen.

Bestehende Strukturen können dem Pflanzmaß angerechnet werden.

1.10 Zeitliche Umsetzung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen

(§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18-21 BNatSchG)

Die landesplanerischen Maßnahmen sind spätestens in der Pflanz- und Vegetationsperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen auf dem privaten Baugrundstück folgt.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

2.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksflächen.

² Pflanzen gemäß Artenliste

Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch sämtliche genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 LBauO.

2.2 Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.2.1 Dachformen

Es sind nur Satteldächer zulässig. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Gebäudeteile sind zudem Flachdächer und leicht geneigte Dächer zulässig.

2.2.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breite zwei Drittel der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Sie haben zu den Giebelwänden einen horizontalen Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Der First bzw. der oberste Abschluss von Dach aufbauten muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie des jeweiligen Gebäudeteils liegen (senkrechte Messung). Bei Pultdächern, auch wenn diese gegen ein anderes Pultdach stoßen, gilt der oberste Abschluss der Dachhaut als Firstlinie.

2.2.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen werden nur an der Stätte der Leistung errichtet.

Pro Fassadenseite ist jeweils eine, auf der Fassade flächenbündig angebrachte, Werbeanlage mit einer maximalen Größe von bis zu 10,00 m² zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Fassade zur Hauptstraße. Hier ist alternativ ein Ausleger mit einer maximalen Größe von bis zu 5,00 m² zulässig.

Zusätzlich ist maximal ein freistehender Werbeträger, der unabhängig vom Gebäude auf dem Grundstück der Leistung errichtet wird, im Bereich der Hauptstraße zulässig. Die Ansichtsfläche darf maximal 5,00 m² auf jeder Seite betragen. Die Anlage darf eine Höhe von 6,00 m - gemessen über dem tatsächlichen Gelände – nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Fahnen.

Unzulässig sind Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen.

2.3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.3.1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsfläche oder Stellplatz sowie als Platz- oder Wegefläche benötigt werden und keine anderen Festsetzungen entgegenstehen.

2.3.2 Müllbehälter

Private bewegliche Müllbehälter sind so auf den Grundstücken unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum sowie von öffentlichen Fußwegen oder Stellplätzen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäude bzw. in andere Anlagen gestalterisch zu integrieren oder blickdicht abzapflanzen.

3 Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien

1. Der Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen im Bebauungsplangebiet ist den Versorgungsträgern so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, anzuzeigen.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
3. Die DIN 18 300 ‚Erdarbeiten‘ ist zu berücksichtigen.
4. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 ‚Zulässige Belastung des Baugrunds‘ sind zu beachten.
5. Für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sind die Vorgaben gemäß § 5 Abs. WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) und § 55 Abs. 2 WHG zu beachten.
6. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 ‚Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen‘.
7. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 17 DSchG) unverzüglich gemeldet werden. Bauherren und eingesetzte Firmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten sind zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw. oder Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung) unverzüglich dem Landesmuseum Trier zu melden.

Sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Darüber hinaus sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

8. Der ‚Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren‘ ist zu berücksichtigen.
9. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) zur Entsorgung anzudienen.
10. Für die Bepflanzung von öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Grenzabstände für Pflanzen‘ zu beachten.

11. Die Abstände der vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten / vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem ‚Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen‘ einzuhalten.
12. Die Öffnungs- und Anlieferzeiten werden auf den Tagzeitraum (6:00 Uhr bis 22:00) begrenzt.

Diese Textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes „SB-Verbrauchermarkt Bleialf, Bahnhofstraße“ – 2. Änderung der Ortsgemeinde Bleialf.

Aufgestellt durch
Ortsgemeinde Bleialf

Bleialf, den _____

Edith Baur, Ortsbürgermeisterin

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Bleialf, den _____

Edith Baur, Ortsbürgermeisterin

4 Anhang zu den Textlichen Festsetzungen

4.1 Pflanzenliste

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplans:

4.1.1 Gehölzpflanzung, Randeingrünung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wilder Apfelbaum
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Feldrose
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe

4.1.2 Stellplatzbegrünung

Standortangepasste Laubbaumarten, deren Wildarten im Raum heimisch sind.

Auf die Festsetzung von heimischen Arten wird verzichtet, da diese mit den zu erwartenden Stressfaktoren innerhalb befestigter Flächen i.d.R. nicht zurechtkommen.

4.1.3 Gelegentliche Überschwemmung ertragende Arten zur Bepflanzung von Sickermulden - und -gräben

Quercus robur	Stieleiche
Acer campestre	Feldahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winterlinde
Prunus padus	Traubenkirsche
Ulmus minor	Feldulme
Ulmus glabra	Bergulme
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Salix caprea	Salweide
Salix fragilis	Bruchweide
Alnus glutinosa	Schwarzerle

4.2 Sortimentsliste der Ortsgemeinde Bleialf³

4.2.1 Nahversorgungsrelevante Sortimente

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungsmittel, Genussmittel	Alle Arten von Lebens- und Genussmitteln (inkl. Kaffee, Tee, Tabakwaren, Reformhauswaren, etc.) frisches Obst und Gemüse, Back- und Konditoreiwaren, Metzgereiwaren
Gesundheits- und Körperpflege	Drogerie, Parfümerie, Wasch- und Putzmittel	Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Drogeriewaren, Putz- und Reinigungsmittel, Waschmittel, Parfümerieartikel, freiverkäufliche Apothekenwaren im Einzelfall gehören hierzu auch medizinische und orthopädische Artikel und Sanitätsbedarf
Baumarktspezifische Waren	Blumen	Schnittblumen, Topfpflanzen, Gestecke
Bücher / Schreibwaren	Buchhandel	Zeitungen und Zeitschriften

4.2.2 Zentrenrelevante Sortimente

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Bekleidung	Damenoberbekleidung, Herrenmode, Kinderoberbekleidung, Wäsche, Strumpfwaren	Bekleidung aller Art (inkl. Lederbekleidung, etc.), Meterware für Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren, Unterwäsche und Miederwaren, Strümpfe und Strumpfwaren, Bademoden
Einrichtungsbedarf	Haus- und Heimtextilien, Wohneinrichtungsbedarf	Gardinen, Heimtextilien, Dekostoffe, Haus-, Bett- und Tischwäsche sowie Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen u.ä., hochwertige Bodenbeläge (Einzelware, wie z.B. Orientteppiche), Antiquitäten, Wohneinrichtungsbedarf
Bücher / Schreibwaren	Papier, Schreibwaren, Bürobedarf, Buchhandel	Schreibwaren und Büroartikel aller Art (außer Büroeinrichtung), Papier, Sortimentsbuchhandel
Unterhaltungselektronik und elektronische Medien	Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte; Bild- und Tonträger; Videospiele; "braune Ware"	Unterhaltungselektronik wie z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen, Video- und Audiosysteme, Videokameras und Fotoartikel, Spielekonsolen, Unterhaltungssoftware, Computer- und Videospiele
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	Elektrokleingeräte, Leuchten, Lampen, Leuchtmittel	Elektrokleingeräte aller Art (Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Bügeleisen, Rasierer, Zahnbürsten, ...), Leuchten, Lampen, Leuchtmittel u.ä.
Spielwaren / Hobbys	Spielwaren, Hobby-, Bastelwaren, Musikinstrumente	Spielwaren aller Art, technisches Spielzeug, Hobby- und Bastelartikel im weitesten Sinne, Sammlerbriefmarken und Münzen, Musikinstrumente und Zubehör

³ Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Ortsgemeinde Bleialf (Stand der Beschlussfassung vom 03. Juli 2018)

Foto / Optik		Fotoapparate und Videokameras, Fotoartikel und –zubehör, optische Geräte, Ferngläser, Brillen, Hörgeräte u.ä.
Schuhe / Lederwaren		Schuhe, Sandalen, Stiefel, Lederwaren aller Art, Taschen, Koffer, Schirme
Informationstechnologie	Hard-/Software, Personal Computer, Peripheriegeräte	Computer aller Art und Computerzubehör sowie Peripheriegeräte (Bildschirme, Drucker, Tastaturen und sonstige Eingabegeräte, Festplatten u.ä.), Software einschl. Computerspiele, Navigationsgeräte
Sport / Camping	Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportkleingeräte, Fahrräder	Sportbekleidung und –schuhe, Sportartikel und –kleingeräte (Bälle, Schläger, ...), Waffen, Angler- und Jagdbedarf, Fahrräder und Zubehör
Glas / Porzellan / Keramik	Hausrat, Geschenkartikel	Haushaltswaren aller Art (Töpfe, Pfannen, Schneidwaren und Bestecke, ...), Glas, Porzellan, Vasen und Feinkeramik, sonstiger Hausrat, Geschenkartikel und Souvenirs
Uhren / Schmuck		Uhren, Zubehör, Schmuck, Modeschmuck
Telekommunikation		Mobiltelefone, Faxgeräte, Telefone, Internetzubehör
Baby- / Kinderartikel		Babybekleidung, Babyspielwaren, Babymöbel, Kinderwagen

4.2.3 Nicht zentrenrelevante Sortimente

Warengruppe	Sortimente	Beispiele zur Erläuterung
Nahrungs- und Genussmittel	Spirituosen, Getränke	Spirituosen, Getränke
Bekleidung	Berufsbekleidung, Funktionskleidung	Bekleidung für berufliche Tätigkeiten, Arbeitsschutzbekleidung
Einrichtungsbedarf	Möbel	Möbel (inkl. Büro-, Bad- und Küchenmöbel), Gartenmöbel und Polster-auflagen, Bettwaren, Matratzen, Bodenbeläge, Teppiche (Auslegeware)
Baumarktspezifische Waren	Baumarktspezifisches Sortiment; Tapeten, Lacke, Farben, Baustoffe, Werkzeuge, ... Pflanzen, Gartenbedarf; Kfz-Zubehör; Zoologischer Bedarf	Maschinen und Werkzeuge, Bauelemente, Baustoffe (inkl. Fenster, Türen, ...), Eisenwaren, Beschläge Elektroartikel und –installationsmaterial, Farben, Lacke, Fliesen und Zubehör, Sanitärbedarf, Gartenbedarf und Gartengeräte, einschl. Freilandpflanzen, Kamine und Kachelöfen, Pflanzen und Sämereien sowie sonstige baumarktspezifische Waren; Kfz- und Motorradzubehör, Zoologischer Bedarf
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	Öfen; Elektrogroßgeräte; "weiße Ware"	Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrpülmaschinen, ...) und sonstige Elektrohaushaltsgeräte (Staubsauger, Wäschemangeln, ...) außer Elektrokleingeräte und „braune Ware“
Sport / Camping	Sportgroßgeräte	Camping- und Outdoorartikel, Zelte, Boote